

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 'Eybergstraße' der Stadt Dahn

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplan „Eybergstraße“, 6. Änderung und Erweiterung beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Dahn in öffentlicher Sitzung am 07.11.2018 den Vorentwurf der Planung gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Mit dem Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Dahn den bestehenden Bebauungsplan „Eybergstraße“ an den Bestand anzupassen und neue Flächen für einer möglicher Erweiterung der Saunalandschaft bereitzuhalten. .

Das zu überplandende Gebiet ist im Übersichtslageplan zeichnerisch abgegrenzt.

Übersichtslageplan ohne Maßstab:



Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird in der Zeit vom

26. April 2019 bis einschließlich 27. Mai 2019

von montags bis einschließlich freitags
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie dienstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 207, 66994 Dahn, sowie unter www.dahner-felsenland.de, unter der Rubrik Verwaltung, Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung, oder www.o-sp.de/dahnerfelsenland als auch im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen die Bürger möglichst frühzeitig an den Planungen beteiligt werden. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

gez. Fuhr
Stadtbürgermeister